



Generell haben nur geimpfte und genesene Personen Zutritt zu den Bädern. Ungeimpfte und nicht genesene Personen erhalten keinen Zutritt zu den Bädern. (Kinder bis 15 Jahre und Schülerinnen und Schüler (ab 16 Jahre mit entsprechender Schulbescheinigung) sind von der Testnachweis-Pflicht ausgenommen.)

In der Regel haben diese neben dem entsprechenden **Genesenen-/Impfnachweis zusätzlich einen tagesaktuellen Testnachweis vom Testzentrum** vorzuweisen.

Es gibt jedoch auch einige Ausnahmen, bei denen genesene oder geimpfte Personen keinen tagesaktuellen Testnachweis vom Testzentrum, vorlegen müssen:

Personen, die geboostert, deren Impfung oder Genesung nicht länger als 3 Monate her ist, benötigen keinen tagesaktuellen Testnachweis vom Testzentrum.

Zutritt mit Nachweis wird gewährt für:	<u>mit</u> zusätzlichen tagesaktuellen Testnachweis	<u>ohne</u> zusätzlichen Testnachweis
Vollständig geimpfte Personen <i>der Impfschutz ist vollständig, wenn die Person 2 Impfungen erhalten hat oder genesen und einmal geimpft wurde</i> <i>Ausnahme: Impfung mit Johnson und Johnson, hier ist eine Impfung ausreichend.</i>	<ul style="list-style-type: none"> die letzte Impfung ist mehr als 3 Monate her 	Frisch geimpft <ul style="list-style-type: none"> Die letzte Impfung ist nicht mehr als 3 Monate her
Genesene Personen: <i>Der positive PCR-Test liegt länger als 28 Tage zurück und man verfügt über einen Genesennachweis, der nicht älter als 6 Monate ist.</i>	<ul style="list-style-type: none"> Die Genesung ist mehr als 3 Monate her. Die Genesung liegt nicht mehr als 6 Monate zurück. 	Frisch genesen <ul style="list-style-type: none"> Die Genesung ist nicht mehr als 3 Monate her Der positive PCR-Test liegt länger als 28 Tage zurück
Geboosterte Personen		<ul style="list-style-type: none"> der Impfschutz ist bereits vollständig es ist eine sogenannte Auffrischungsimpfung erfolgt

Keinen Zutritt zu den Bädern erhalten derzeit ausnahmslos alle ungeimpften und nicht genesenen Personen. (Kinder bis 15 Jahre und Schülerinnen und Schüler (ab 16 Jahre mit entsprechender Schulbescheinigung) sind von der Testnachweis-Pflicht ausgenommen.)

Dies schließt auch ungeimpfte Schwangere und Personen mit einer ärztlichen Bescheinigung sowie Personen, deren Genesung mehr als 6 Monate her ist, ein.

Diese Regelung dient dem Schutz dieses Personenkreises.